

(2) Veranstaltungen in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen, bei denen Filmapparaturen, Scheinwerfer u. ä. zusätzlich aufgestellt werden müssen, bedürfen der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

§ 4

Beurteilung der Feuergefährlichkeit

(1) Verkaufsstätten gelten als feuergefährdete Betriebsstätten, wenn die zum Verkauf angebotenen Waren oder Ausstellungsgegenstände wie z. B. Lacke, Farben, Papierwaren und ähnliches leicht brennbar sind.

(2) Warenhäuser und Messehallen gelten als feuergefährdete Betriebsstätten.

§ 5

Anordnung der Einrichtungen

Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen müssen so angeordnet werden, daß für die Besucher sowie für die Beschäftigten jederzeit ein freier Abgang zu den Ausgängen und der unbehinderte Zugang zu Fensterflächen, durchbrochenen Brüstungen und Galerien an Lichthöfen gewährleistet ist. Die Einrichtungen sind so anzuordnen, daß eine Übersicht über die gesamte Verkaufs- bzw. Ausstellungsfläche gewahrt bleibt. Sie müssen standsicher und dürfen nur schwer zu bewegen sein.

§ 6

Verkehrswege

(1) Verkehrswege müssen in Verkaufsstätten bis 250 m² Verkaufsfläche eine Mindestbreite von 1 m und in Verkaufsstätten von mehr als 250 m² Verkaufsfläche sowie in Warenhäusern und Messehallen eine Mindestbreite von 2 m haben.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die Kassengänge in Selbstbedienungsverkaufsstätten.

(3) Die für den Verkehr bestimmten Gänge, Flure, Treppen und Durchfahrten, Türen, Zu- und Ausgänge sowie Verkehrsflächen vor Kassen, Warenausgaben, Aufzugstüren usw. müssen von allen verkehrshindernden Gegenständen freigehalten werden. Für das Abstellen von Kinderwagen sind besonders gekennzeichnete Flächen vorzusehen, die abseits von Verkehrswegen liegen.

(4) Durch Um- oder Erweiterungsbauten dürfen Rettungswege, Verkehrswege innerhalb und außerhalb der Gebäude, insbesondere Hofflächen und Durchfahrten, nicht eingeschränkt werden.

(5) Ausgänge und Treppen müssen in Warenhäusern und Messehallen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Bei Verkaufsstätten ist dies nur dann erforderlich, wenn von den Besuchern außer den vorgesehenen Ausgängen auch andere Flure, Räume und Treppen erreicht werden können, die mit diesen Ausgängen nicht unmittelbar in Verbindung stehen.

(6) Das Abstellen und Lagern leicht brennbarer Gegenstände aller Art auf Verkehrswegen und Rettungswegen sowie das Anbringen von Verschlägen aus brennbarem Material unter Treppen ist verboten.

(7) Ausgänge sowie Notausgänge sind während der Geschäfts- bzw. Besuchszeit offen zu halten.

(8) Absperrvorrichtungen, die zur Markierung von Rundgängen oder dergleichen angebracht werden, dürfen nur aus einfachen Schnüren mit Kugelschnappern oder ähnlichen Einrichtungen bestehen.

(9) Läufer und Teppiche sind so auszulegen und zu befestigen, daß keine Unfallgefahr besteht.

§ 7

Werbung und Dekoration

(1) In Treppenhäusern sind als Werbemittel nur Wandplakate oder -tafeln zulässig. Sie dürfen die Sicht nicht einschränken und kein Hindernis darstellen.

(2) Girlanden bzw. Dekorationsmaterialien sind so anzubringen, daß sie Öfen, Rauchabzugsrohre, Auslöse- und Schalteinrichtungen, Heizungsanlagen, Beleuchtungskörper sowie Feuerlöschgeräte und -einrichtungen nicht berühren bzw. verdecken.

(3) Beim Anbringen von Lampions um elektrische Beleuchtungskörper sind nur solche Lampions zu verwenden, die nach oben offen sind und allseitig mindestens 12 cm Abstand von der Leuchte haben. Ist dieser Abstand nicht gewährleistet, sind nur Leuchten mit Kleinspannung zulässig.

(4) Sämtliche für Werbung und Dekoration verwendeten Gewebe, Gardinen, Vorhänge und Holzteile in Objekten der Brandgefahrenklasse C (Deutsche Bauordnung vom 2. Oktober 1958) (Sonderdrude Nr. 287 des Gesetzblattes — § 222) auch wenn sie nur zu besonderen Anlässen kurzfristig benutzt werden — sind vor ihrer Verwendung mit einem zugelassenen Imprägnierungsmittel schwer brennbar zu imprägnieren. Die Imprägnierung ist nachzuweisen. Dekorationsmittel, die nicht schwer brennbar sind (z. B. Zellwatte, Folien, Zellhom usw.) dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die der Imprägnierungspflicht unterliegenden Materialien müssen nach Ablauf der Garantiezeit erneut imprägniert werden. Fällt der Tag in den Zeitraum einer Messe oder Ausstellung, so hat die Imprägnierung vorher zu erfolgen.

(6) Die Verwendung von Plasten für Dekorationen ist nur dann gestattet, wenn diese schwer brennbar sind.

(7) Werbemittel, einschließlich Lichtreklame, Lichttransparente und anderer Lichteffekte an der Außenwand der Gebäude sind so anzubringen, daß im Falle eines Brandes durch die Werbemittel keine Übertragung nach innen bzw. auf darüber oder darunter liegende Geschosse erfolgen kann.

(8) Das Einrichten von Werbe- bzw. Dekorationswerkstätten ist nur in Räumen zulässig, die dazu von dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zugelassen wurden.

(9) Blitzlichtaufnahmen dürfen nur unter Verwendung von Vakuum- oder Elektronenblitzen vorgenommen werden.

(10) Dekorationen mit brennenden Wachskerzen sowie das Abtauen vereister Schaufenster mit offenem Feuer oder Licht sind untersagt.

§ 8

Brennbare Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einschließlich Lacke und Farben, hat nach den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brand-